

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Bank und Versicherung
z.H. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

wir dürfen die österreichische Kreditwirtschaft mit dem vorliegenden Schreiben auf weitere Veröffentlichungen der EBA in Reaktion auf die Auswirkungen von COVID-19 hinweisen.

Die EBA hat in einer am 31. März 2020 veröffentlichten Stellungnahme zum Thema „**Ausschüttung von Dividenden, Anteilsrückkäufe und variable Vergütung**“ nochmals betont, dass die Kapitalerleichterungen, die sich aus nationalen COVID-19 Maßnahmen ergeben, zur Stärkung der Kapitalbasis der Institute und darüber hinaus zur Finanzierung der Wirtschaft verwendet werden sollen. Die EBA begrüßt daher alle bisher erfolgten Maßnahmen der europäischen Aufseher, die auf eine Einschränkung von Ausschüttungen und auf eine konservative Vergütungspolitik abzielen. Die FMA erinnert vor diesem Hintergrund an die am 27. März ausgesprochenen Empfehlungen der EZB und der FMA zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen. In Übereinstimmung mit der EBA fordert die FMA darüber hinaus die Institute dazu auf, sicherzustellen, dass ihre Vergütungspolitik, -praktiken und -prämien mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind.

Die EBA hat am 31. März 2020 zwei weitere Stellungnahmen veröffentlicht, mit denen sie zusätzliche Hinweise zur Nutzung der Flexibilität bei der Übermittlung aufsichtlicher Meldedaten gibt und an die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) erinnert. Bitte finden Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte aus diesen Stellungnahmen, welche auch unsere nächsten Schritte lenken werden.

Ausführungen zum Meldewesen und zur Offenlegung im Rahmen der Säule 3 im Lichte von COVID-19

Aufsichtliches Meldewesen

Bereits am 12. März 2020 hat die EBA eine Stellungnahme abgegeben, die den Behörden die Möglichkeit einräumt, einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Übermittlungsfristen für einige Bereiche des aufsichtlichen Meldewesens zu schaffen. Unter Hinweis auf diese Erklärung einerseits und auf die Bedeutung von ausreichenden aufsichtlichen Informationen über Kapital, Risiken, Liquidität und die Finanzlage andererseits, schlägt die EBA vor, den Instituten generell einen zusätzlichen Monat für die Übermittlung der Meldedaten einzuräumen. Jedoch sollen die Informationen bezüglich der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und des zusätzlichen Liquiditätsmonitorings (ALMM), die Informationen über die Passivseite und die gruppeninternen finanziellen Verflechtungen der Institute für Zwecke der Abwicklungsplanung sowie die Datensätze, die von der nationalen Behörde oder der

Abwicklungsbehörde als vorrangig eingestuft werden, hiervon nicht erfasst sein. Hinsichtlich der Meldung von Finanzierungsplänen geht EBA hingegen von einer Verlängerungsmöglichkeit der Übermittlungsfrist von zwei Monaten aus. Auch sollen laut EBA diese Erstreckungen nur für jene Erhebungen in Betracht gezogen werden, die zwischen März und Ende Mai 2020 zu übermitteln sind. Aufsichts- und Abwicklungsbehörden werden angehalten, die genauen Bedingungen für die Institute in ihrem Zuständigkeitsbereich klarzustellen. Die OeNB stellt über ihren Meldewesen-Newsletter sicher, dass eine zeitnahe Information an die Melder erfolgt.

Zudem äußert sich die EBA in Bezug auf das Meldewesen noch zu den folgenden Themen:

- Die EBA räumt den Instituten die Möglichkeit ein, bei mangelhafter Datenqualität mit der nationalen Behörde einen spezifischen Zeitrahmen für die Aktualisierung, Korrektur und Wiedervorlage der Daten zu vereinbaren, um so die operative Effizienz zu erleichtern. Auch hier hat die OeNB bereits erste Schritte in der Meldeverarbeitung eingeleitet.
- Im Hinblick auf die Einführung des Reporting Frameworks 2.9, welches ab März 2020 schrittweise die Vorgängerversion 2.8 ersetzen soll, ist die EBA der Ansicht, dass eine Verlängerung der Anwendung der Version 2.8 keine signifikante Entlastung für Institute oder Behörden bedeutet und allein zu einem Auseinanderfallen von Regelwerk und Meldebestimmung führen würde. Aus diesem Grund soll die Berichterstattung nach Version 2.9 wie vorgesehen schrittweise ab dem Stichtag 31. März 2020 beginnen. Die von uns nachdrücklich geforderte Erstreckung der Meldefrist auch für den Stichtag Juni 2020 wurde leider bisher nicht aufgegriffen.
- Die nationalen Behörden und Abwicklungsbehörden werden von der EBA aufgefordert, von zusätzlichen Datenerhebungen abzusehen, die nicht speziell für die Überwachung von Instituten im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch benötigt werden. Dieser Vorgehensweise haben sich FMA und OeNB im Schreiben vom 17. März bereits angeschlossen.
- Ferner hat die EBA – in Abstimmung mit dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht – beschlossen, von der geplanten quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) auf Grundlage von Daten mit Stichtag Juni 2020 Abstand zu nehmen.

Säule 3 Offenlegung

Zur Offenlegung im Rahmen der Säule 3 fordert die EBA die nationalen Behörden auf, die erschwerten Umstände bei der Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen im Vollzug zu berücksichtigen:

- Die nationalen Behörden sollen bei der Beurteilung der Einhaltung der Fristen für die Veröffentlichung der Säule 3-Berichte flexibel handeln.
- Auch hinsichtlich Instituten, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden und welche grundsätzlich dazu verpflichtet sind, ihre Säule 3-Berichte zeitgleich (bzw. zeitnah) mit ihren Abschlüssen zu veröffentlichen, soll Flexibilität gewährt werden. In diesem Kontext verweist die EBA auf eine entsprechende Erklärung der ESMA vom 27. März 2020.
- Die Institute werden von der EBA angehalten, ihre zuständige Aufsichtsbehörde und die Marktteilnehmer über die Verzögerung in der Offenlegung, die Gründe für die Verzögerung und, soweit möglich, über das voraussichtliche Veröffentlichungsdatum zu informieren.

Abschließend fordert die EBA die nationalen Behörden und Institute auf, den Bedarf an zusätzlichen Offenlegungen im Rahmen der Säule 3 zu aufsichtsrechtlichen Informationen zu beurteilen, die erforderlich sein könnten, um das Risikoprofil des Instituts im Zusammenhang mit dem COVID 19-Ausbruch angemessen zu vermitteln. Bei dieser Bewertung sollten sie die außerordentlichen Maßnahmen berücksichtigen, die die nationalen Behörden, Zentralbanken, nationalen Regierungen und andere EU-Gremien angekündigt haben, um den negativen systemischen wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausbruchs entgegenzuwirken.

Maßnahmen zur Milderung der Risiken von Finanzkriminalität

Die Bemühungen um eine Entlastung der Institute angesichts der COVID-19 Pandemie soll nicht dazu führen, dass Institute ihre sonstigen Pflichten vernachlässigen. Der Schutz der Integrität der Finanzmärkte ist ein gemeinsames Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) und der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Effektivität und Stabilität des EU-Finanzsystems zu erhalten. Die Institute werden deswegen daran erinnert, dass auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie weiterhin wirksame Systeme, Prozesse und Kontrollen zur Bekämpfung von GW/TF aufrechtzuerhalten sind.

FMA und OeNB unterstützen diese Vorgangsweise ausdrücklich und möchten die Institute nochmals daran erinnern, dass Finanzkriminalität zu jeder Zeit, somit auch in Krisenzeiten, inakzeptabel bleibt und hier Erwartungen bestehen, dass klare Schritte von Seiten der Institute gesetzt werden, um dies auch sicherzustellen.

Identifizieren neuer und aufkommender Risiken iZm GW/TF

Auch wenn es naheliegt, dass durch einen großflächigen Wirtschaftsabschwung auch der Umfang der Finanzströme insgesamt abnehmen wird, so fordert die EBA die Institute dazu auf, gerade in diesen Zeiten besonders aufmerksam zu agieren. Die Erfahrungen aus vergangenen Krisenzeiten legen nahe, dass kriminelle Aktivitäten gerade in solchen Zeiten zunehmen (z.B. erhöhtes Maß an Cyberkriminalität, Betrugereien iZm COVID-19). Es ist zudem davon auszugehen, dass im Zuge der Krise auch neue Kanäle zur Geldwäsche entstehen könnten.

Die FMA und OeNB werden dabei den Empfehlungen der EBA folgen und möchten hierzu nochmals einige der von EBA in diesem Zusammenhang aufgegriffenen Punkte hervorheben:

- Es soll eine enge Kooperation zwischen den Instituten, den Aufsichtsbehörden, der FIU und den Strafverfolgungsbehörden stattfinden, um neue Muster in der GW/TF frühzeitig zu erkennen;
- Es soll das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass sich bekannte Vorgehensweisen im Bereich GW/TF bedingt durch die wirtschaftliche Situation ändern könnten und die Institute ihre Risikoanalysen dementsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen haben;
- Es ist bei der Überwachung der Transaktionen auf ungewöhnliche und verdächtige Muster im Verhalten der Kunden und in den Finanzströmen zu achten. Solche ungewöhnlichen und verdächtigen Muster können sich insbesondere dort ergeben,

wo ein vom Wirtschaftsabschwung i.Z.m. COVID-19 stark betroffener Kunde bzw. ein stark betroffenes Unternehmen trotz der Krise und in Abwesenheit aktiver wirtschaftlicher Tätigkeiten ein ähnliches Volumen an Finanzströmen aufrechterhält. Hierzu sei auch auf die ESAs Leitlinien zu Risikofaktoren und vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten (Leitlinien zu Risikofaktoren) verwiesen.

Anpassung der Überwachung von GW/TF

Weiters wird von der EBA betont, dass zur Eindämmung der Pandemie auch befristete Anpassungen der Aufsichtstätigkeiten sowie eine Repriorisierung der Aufsichtspläne nötig sein könnte, um eine effektive GW/TF Aufsicht sicherzustellen. Zum derzeitigen Aufsichtsprozess führt die EBA aus, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die im europäischen AML/CFT-Rahmenwerk eingebettete Flexibilität voll ausschöpfen und ihre Aufsichtstätigkeit auf eine effektive, pragmatische sowie risikosensitive Weise ausrichten sollen.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der EBA setzt die FMA auch national alle nötigen Maßnahmen, um ihre Aufsichtstätigkeit im Rahmen ihrer Kompetenz zur Bekämpfung von GW/TF flexibel an die sich durch die COVID-19 Pandemie ergebende Lage anzupassen.

Abschließend sei gesagt, dass FMA und OeNB in einem engen Kontakt mit der EBA stehen und deren Bestrebungen um ein gemeinsames und EU-weit koordiniertes Vorgehen in Reaktion auf die CoViD-19 Pandemie in der EU vollumfänglich und mit Nachdruck unterstützen.

Wir bitten um entsprechende Information der Kreditwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Hysek

Philipp Reading

Karin Turner-Hrdlicka

Johannes Turner